

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus „Alter Bahnhof Jugend, Kultur, Begegnung“ der Hansestadt Attendorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorf hat in Ihrer Sitzung am 20.09.2023 nachfolgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus „Alter Bahnhof Jugend, Kultur, Begegnung“ beschlossen:

1. Allgemeine Regelungen

Das Bürgerhaus dient den Einwohnern, Vereinen und allen gesellschaftlichen Gruppen der Hansestadt Attendorf als Begegnungsstätte. Insbesondere sollen zugelassen werden:

- Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Kabarett, Comedy, Kleinkunst, Theater)
- Politische Veranstaltungen
- Gesellige Veranstaltungen
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Integrationsmaßnahmen
- Ausstellungen o. Ä.

Der Veranstaltungssaal (einschl. Empore) wird für regelmäßig stattfindende Proben von Vereinen nicht zur Verfügung gestellt.

Das Bürgerhaus umfasst den Veranstaltungssaal mit der Empore und den zugeordneten Toilettenanlagen im Untergeschoss sowie die Besprechungsräume 1 bis 3 im Obergeschoss mit den dort unmittelbar zugeordneten Toilettenbereichen. Der Zugang zu dem Veranstaltungssaal geschieht über den Haupteingang, wohingegen der Zugang zu den Besprechungsräumen über den südlichen Zugang (Bereich Bahngleise) erfolgen muss.

2. Benutzung des Bürgerhauses

- a. Die Beantragung zur Nutzung des Bürgerhauses erfolgt ausschließlich über ein von der Hansestadt Attendorf zur Verfügung gestelltes Webportal. Für die Nutzung des Bürgerhauses wird von der Hansestadt Attendorf eine Benutzungserlaubnis erteilt oder ein Benutzungsvertrag abgeschlossen. Sowohl die Benutzungserlaubnis als auch der Benutzungsvertrag haben nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der beantragten Veranstaltung(en) Gültigkeit und sind ausschließlich auf den Benutzungszweck beschränkt. Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht etwaige notwendige Erlaubnisse nach gesetzlichen Vorschriften.
- b. Der/die Nutzende muss selbst durch eine verantwortliche Person sicherstellen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß verläuft.
- c. Die maximal erlaubte Besucher- und Teilnehmerzahl ergibt sich aus der ausgewählten Bestuhlung bzw. Tischanordnung der Räume (Anlagen 1 bis 8). Der/die Nutzende sorgt dafür, dass die maximale Besucher- und Teilnehmerzahl nicht überschritten wird und haftet für Folgen, die sich aus der Überschreitung der maximal zulässigen Besucherzahl ergeben.
- d. In dem gesamten Bürgerhaus herrscht absolutes Rauchverbot. Offenes Feuer, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden.

- e. Es dürfen nur die in der Benutzungserlaubnis bezeichneten Räume betreten werden.
- f. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE01080) maßgebend. Die Benutzung der technischen Anlagen ist nur in Abstimmung mit den zuständigen Beauftragten der Hansestadt Attendorf gestattet.
- g. Die Hansestadt übergibt die zu nutzenden Räume, Nebenräume, Einrichtungen und Inventar im ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich die Nutzenden bei Benutzungsbeginn zu überzeugen haben. Eventuelle Beanstandungen sind der Hansestadt Attendorf sofort mitzuteilen.

3. Speisen und Getränke

- a. Das Bewirtungsrecht und die Bewirtungspflicht bei sämtlichen Veranstaltungen im Veranstaltungssaal und der Empore hat ausschließlich die Pächterin der Gastronomie.
- b. Im Veranstaltungssaal und der Empore ist das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken nicht gestattet.
- c. In den Räumen 1 bis 3 können die Teilnehmenden von VHS-Kursen, Seminaren, Sprachkursen, Integrationskursen ihre Verpflegung selbst mitbringen.

4. Haftung

- a. Der/die Nutzende trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der/die Nutzende haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung und den gemieteten Räumlichkeiten verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Hansestadt Attendorf von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
- b. Der/die Nutzende hat sich je nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche einschließlich des Haftpflichtrisikos ausreichend zu versichern.
- c. Für sämtliche von den Nutzenden eingebrachten Gegenstände übernimmt die Hansestadt Attendorf keine Haftung. Der/die Nutzende hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen der Hansestadt Attendorf in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

5. Hausrecht

- a. Den Beauftragten bzw. Bediensteten der Hansestadt Attendorf ist zur Wahrung ihrer Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten. Die Hansestadt Attendorf übt das Hausrecht aus. Bei Nichtanwesenheit der Betreiberin wird das Hausrecht von der Pächterin der Gastronomie ausgeübt.
- b. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen sind die Nutzenden auf Verlangen der Hansestadt Attendorf zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Die Hansestadt Attendorf behält sich in derartigen Fällen das

Recht, die Nutzenden von einer zukünftigen Nutzung des Bürgerhauses auszuschließen.

6. Benutzungsentgelte

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der „Entgeltordnung für das Bürgerhaus ‚Alter Bahnhof Jugend.Kultur.Beggnung‘ der Hansestadt Attendorf“.

7. Rücktrittsrecht

- a. Die Hansestadt Attendorf ist berechtigt, von der Benutzungsvereinbarung bzw. von dem Benutzungsvertrag zurückzutreten, wenn
 - I. durch die beabsichtigte Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder eine Schädigung des Ansehens der Hansestadt Attendorf zu befürchten ist,
 - II. der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht erbracht oder
 - III. aus unvorhersehbaren Gründen das öffentliche Wohl gefährdet ist.
- b. Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen die Hansestadt Attendorf als Eigentümerin und Betreiberin keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
- c. Tritt der/die Nutzende von der bereits abgeschlossenen Vereinbarung oder von dem bereits abgeschlossenen Benutzungsvertrag zurück, so gelten die folgenden Regelungen:
 - I. Wird der Rücktritt der Hansestadt Attendorf mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn bekannt gemacht, so werden keine Kosten berechnet.
 - II. Erfolgt ein Rücktritt eine Woche oder innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungs-/Nutzungstermin, so sind 25 % des in der Benutzungsvereinbarung festgelegten Entgelts zu entrichten.
 - III. Wird der Ausfall der Veranstaltung/Nutzung nicht angezeigt, so ist das festgesetzte Entgelt in voller Höhe zu entrichten.
- d. Der Rücktritt von der Benutzungsvereinbarung ist schriftlich zu erklären.